

Einschreiben

Kantonsgericht Nidwalden
Zivilabteilung / Einzelgericht
Rathausplatz 1
6371 Stans

_____, _____
(Ort) (Datum)

GESUCH

Gesuchsteller/in resp. Grundeigentümer/in:

Name: _____

Vorname: _____

oder

Firma: _____

vertreten durch: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Email-Adresse: _____

Vertreter/in der gesuchstellenden Partei:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Email-Adresse: _____

betreffend gerichtliches Verbot

Sehr geehrte Frau Kantonsgerichtspräsidentin

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident

Hiermit stelle ich/stellen wir Ihnen die nachfolgenden

RECHTSBEGEHREN:

1. Auf Verlangen des/r Grundeigentümer/s/in der/s Grundstücke/s Liegenschaft
Nr. _____, Grundbuch _____,

_____ (Ortsbezeichnung/Strasse), sei allen Unberechtig-
tigten zu verbieten,

- diese/s Grundstück/e zu befahren.
- diese/s Grundstück/e zu befahren, Fahrzeuge aller Art darauf abzustellen und/oder zu parkieren.
- auf diesem/n Grundstück/en Fahrzeuge aller Art abzustellen und/oder zu parkieren.

(Zutreffendes bitte auswählen!)

Als Berechtigte gelten _____
_____.

(Falls es zusätzliche Berechtigte als den Grundeigentümer gibt, wären diese hier aufzuführen.)

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot seien auf Antrag mit Busse bis Fr. 2'000.00 zu bestrafen (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

BEGRÜNDUNG:

(Hier haben Sie kurz zu formulieren, inwiefern der Besitz bzw. das Eigentum von unberechtigten Dritten tangiert wird.)

(Hier haben Sie kurz zu schildern, wer allenfalls als berechtigter Dritter gelten darf: z.B. Mieter, Kunden eines Geschäftes, Besucher etc.)

Ich / wir ersuche/n Sie sehr geehrte Frau Kantonsgerichtspräsidentin, sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident, um Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren.

Mit freundlichen Grüssen

(Unterschrift Gesuchsteller/in)

(Bei einer Gesellschaft als Gesuchstellerin muss entweder ein einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied oder müssen kollektivzeichnungsberechtigte Mitglieder auf Seite 1 bei "Firma" – "vertreten durch" angegeben werden. Zur Unterzeichnung der Klage ist eine rechtsgenügeliche Unterschrift dieser Person resp. dieser Personen notwendig.)

BEILAGENVERZEICHNIS ZUM GESUCH:

Beleg 1	Grundbuch-Auszug
Beleg 2	Grundbuchplan-Auszug
Beleg 3	_____
Beleg 4	_____
Beleg 5	_____
Beleg 6	_____
Beleg 7	_____

Auszug aus der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO

4. Kapitel: Gerichtliches Verbot

Art. 258 Grundsatz

¹ Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu 2000 Franken bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

² Die gesuchstellende Person hat ihr dingliches Recht mit Urkunden zu beweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen.

Art. 259 Bekanntmachung

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und auf dem Grundstück an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Art. 260 Einsprache

¹ Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

² Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbotes ist beim Gericht Klage einzureichen.